Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Mitglied im b.b.h.

Informationsbrief

Ausgabe 08/2012

August-Ticker:

- *Gewerbesteuer*
- *Regelmäßige Arbeitsstätte, Reisekosten*
- *Ferienjob und Kindergeld*
- *Elektronische Rechnungstellung*
- *Schuldzinsenabzug*
- *Solarförderung*
- *Betriebsprüfung*

Anita Dormeier, b.b.h.-Dozentin

Wieder neue Regelungen durch das Jahressteuergesetz 2013

Es liegt ein Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 vor. Traditionell werden hier notwendig gewordene Anpassungen der gesetzlichen Regelungen vorgenommen. Aber auch gewichtige Neuregelungen sind geplant.

So sollen die Bezüge für den freiwilligen Wehrdienst und für freiwillige Wehrübungen Leistende nur noch hinsichtlich des Wehrsoldes freigestellt werden. Weitere Bezüge, wie z. B. der Wehrdienstzuschlag, besondere Zuwendungen sowie unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung, sind künftig steuerpflichtig. Auch das für den Bundesfreiwilligendienst gezahlte Taschengeld soll steuerfrei gestellt werden. Weitere Bezüge, wie z. B. unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung, bleiben auch hier steuerpflichtig. Neues soll es auch zur privaten Nutzung des betrieblichen Pkw geben: Bei der Ermittlung der 1 %-Regelung wird der Listenpreis für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge gemindert angesetzt. Der Bruttolistenpreis wird in Höhe von 500 EUR pro kWh Speicherkapazität der Batterie des Fahrzeugs gemindert. Auch beim Arbeitnehmer wird eine Vereinfachung im Lohnsteuerermäßigungsverfahren umgesetzt werden. Eingetragene Freibeträge können auf Wunsch zwei Jahre Gültigkeit behalten, so dass sich ein jährlich neuer Antrag erübrigt.

Die wohl für alle Unternehmen mit erheblicher Auswirkung verbundene Änderung wird sich bei den umsatzsteuerlichen Rechnungen abspielen. So will der deutsche Gesetzgeber eine Neuregelung einführen, wonach die Rechnung für Umsatzsteuerzwecke innerhalb kurzer Zeit ausgestellt werden muss. Der leistende Unternehmer hat dann für innergemeinschaftliche Lieferungen und Dienstleistungen bis spätestens 15. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist, eine Rechnung auszustellen. Ab 2013 sind Gutschriften zwingend mit dem Zusatz „Gutschrift" zu bezeichnen. Es besteht die Pflicht, dass auf Rechnungen ab 2013 eine Zusatzangabe bei sog. Nettorechnungen nach § 13 b UStG erfolgen muss: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers". Zwingende Zusatzangaben soll es auch bei Reiseleistungen und Differenzbesteuerung geben. Gerade die zuletzt genannten Rechnungsfälle werden wohl so auch umgesetzt werden können, da diese den EU-rechtlichen Vorgaben entsprechen. Bleibt noch die Neuregelung bei der Aufbewahrungspflicht von Unterlagen. Hier soll es zu einer Vereinfachung dahingehend kommen, dass Unternehmen nur noch acht statt bisher zehn Jahre die steu-

Steuertermine August 2012

Fälligkeit: Freitag, den 10.08.2012*	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch: Überweisung	Scheck/bar**
Lohnsteuer mtl./vj.*	13. 08. [1,2]	10. 08. [1]
Kirchensteuer	13. 08. [1,2]	10. 08. [1]
Solidaritätszuschlag	13. 08. [1,2]	10. 08. [1]
Umsatzsteuer mtl./vj.*	13. 08. [1,2]	10. 08. [1]
Gewerbesteuer vj.*	20. 08. [1,2]	15. 08. [1,2]

[1] Die Schonfrist endet am 10.08.12, weil das Ende der Frist nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.
[2] In Bundesländern mit gesetzlichem Feiertag verschiebt sich die Frist auf den 16.08. bzw. auf den 19.08.
** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

Fälligkeitstermine Sozialversicherung Juli 2012

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
August 2012	27. 08.	29. 08.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 am Fälligkeitstag

erlichen Unterlagen aufzubewahren haben. Diese Frist soll in einem zweiten Schritt ab 2015 auf sieben Jahre verkürzt werden. Abzuwarten ist die weitere Gesetzgebungsphase, die sich voraussichtlich noch bis Herbst dieses Jahres hinziehen kann.

Aktuelles

Gewerbesteuer als Betriebsausgabe?

Die Abziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe wurde ab dem VZ 2008 gestrichen. Da die Gewerbesteuer zweifellos eine Betriebsausgabe ist, ist nun in einem Revisionsverfahren beim BFH zu entscheiden, ob die Nichtabziehbarkeit dieser Ausgabe verfassungsgemäß ist. Das Verfahren ist beim BFH unter dem Aktenzeichen 1R21/12 anhängig. Strittig ist, ob das objektive Nettoprinzip verletzt wurde. Nach diesem Prinzip sind Betriebsausgaben grundsätzlich abziehbar. Gegen Einkommensteuerbescheide sollte Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Einkommensteuer

Home-Office als regelmäßige Arbeitsstätte

Von der Finanzverwaltung wird darauf hingewiesen, dass aufgrund geänderter Rechtsprechung des BFH vom 09.06.2011 das häusliche Arbeitszimmer keine regelmäßige Arbeitsstätte mehr sein kann. Befinden sich die Räumlichkeiten unmittelbar in der Nähe der Wohnung des Arbeitnehmers und sind diese von den übrigen Räumen der Wohnung nicht getrennt, gelten diese Räume nicht als Betriebsstätte des Arbeitgebers. Das ist auch dann nicht der Fall, wenn der Arbeitnehmer diese Räume dem Arbeitgeber überlässt oder vermietet und der Arbeitnehmer die Räumlichkeit beruflich nutzt. Das Arbeitszimmer in der Wohnung begründet keine regelmäßige Arbeitsstätte, weil es sich nicht um eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Darüber hinaus wird durch wöchentliche Fahrten zum Betriebssitz der Betrieb nicht mehr zur regelmäßigen Arbeitsstätte, wenn der Mittelpunkt der Tätigkeit im Außendienst liegt. Sowohl die Fahrten zu den Kunden als auch die Fahrten zum Betrieb sind in solchen Fällen mit der Dienstreisepauschale oder mit den tatsächlichen Kosten als Werbungskosten abziehbar.

Ferienjob und Kindergeld

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung ab 2012 die Hinzuverdienstgrenze von zuletzt 8.004 EUR beim volljährigen Nachwuchs gestrichen. Trotzdem kann sich ein Ferienjob beim Kindergeld negativ auswirken. Ist der Nachwuchs nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung oder eines Erststudiums noch weiter kindergeldberechtigt, gilt für den Job eine zeitliche Beschränkung von 20 Stunden pro Woche. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind generell Tätigkeiten in einem Ausbildungsverhältnis oder einem Minijob. Bei Ferienjobs darf in höchstens zwei Monaten pro Jahr die Grenze von 20 Stunden überschritten werden. Dann muss allerdings im Jahresdurchschnitt insgesamt darauf geachtet werden, dass es bei 20 Stunden wöchentlich bleibt.

Hinweis: Für Minderjährige gelten beim Kindergeld keine zeitlichen Begrenzungen. Unabhängig davon sind für Heranwachsende die Arbeitsschutzgesetze zu beachten.

Hundesitting als haushaltsnahe Dienstleistung

Bei der Tätigkeit eines Hundesitters handelt es sich grundsätzlich um eine haushaltsnahe Dienstleistung, die einen Steuerabzug rechtfertigen kann. Die Kosten sind aber dann nicht als haushaltsnahe Dienstleistung absetzbar, wenn die Hunde außerhalb der Wohnung und des Gartens des Steuerpflichtigen betreut werden. Leistungen, die für die Versorgung oder Betreuung eines im Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommen Hundes erbracht werden, sind aber grundsätzlich haushaltsnah. Tätigkeiten wie Füttern, Fellpflege und das Ausführen des Hundes werden regelmäßig von Steuerpflichtigen oder sonstigen Haushaltsangehörigen erledigt. Im Urteilsfall des FG Münster vom 25.05.2012, Pressemitteilung vom 02.07.2012, scheiterte der Abzug allerdings daran, dass die konkreten Dienstleistungen nicht im Haushalt des Klägers erbracht worden sind.

Rettungsassistent und Reisekosten

Arbeitnehmer ohne regelmäßige Arbeitsstätte können Aufwendungen für ihre berufsbedingten Fahrten und für Verpflegung nunmehr uneingeschränkt im Rahmen einer Auswärtstätigkeit geltend machen. So kann ein Rettungsassistent nach Auffassung des BFH nicht mehrere regelmäßige Arbeitsstätten nebeneinander haben (z. B. Rettungswachen und Notarztwagen). Zur Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte kommt es zum einen auf die zentrale Bedeutung einer Tätigkeitsstätte gegenüber anderen Tätigkeitsstätten an und zum anderen ist der inhaltliche und qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit maßgebend. Sofern Abgrenzungsprobleme bestehen, sollte dem Finanzamt eine Bestätigung des Arbeitgebers vorgelegt werden, auf der dieser bescheinigt, an welchem Ort der Tätigkeitsmittelpunkt des Arbeitnehmers liegt.

Hinweis: Die geänderte Rechtsprechung zum Begriff „die regelmäßige Arbeitsstätte" ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Doppelte Haushaltsführung

Die Doppelte Haushaltsführung ist nach Urteil des BFH vom 28.03.2012

auch dann beruflich veranlasst, wenn der Steuerpflichtige den Zweithaushalt am Beschäftigungsort in einer Wohnungsgemeinschaft einrichtet. Nur wenn sich der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen an den Beschäftigungsort verlagert und die Wohnung dort zum Ort der eigentlichen Haushaltsführung wird, entfällt deren berufliche Veranlassung als Wohnung am Beschäftigungsort. Des Weiteren hat der BFH mit Urteil vom 19.04.2012 festgestellt, dass eine Wohnung am Beschäftigungsort liegt, wenn sie dem Arbeitnehmer ungeachtet von Gemeinde oder Landesgrenzen ermöglicht, seine Arbeitsstätte täglich aufzusuchen.

Buchführung und Bilanzierung

Neue Herstellungskostenuntergrenze

Mit dem Entwurf der Einkommensteueränderungsrichtlinien 2012 wird die vom BMF bereits 2010 angekündigte Änderung zur Ausweitung der steuerlichen Herstellungskostenuntergrenze vollzogen. Künftig sollen zusätzlich in die steuerlichen Herstellungskosten einbezogen werden:

- Kosten der allgemeinen Verwaltung
- Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebes
- Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen
- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung

Die Neuregelung steht der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung entgegen und wird in der Praxis durch Abschaffung des Wahlrechts für die Einbeziehung erhebliche Auswirkungen haben.

Hinweis: Die Anwendung ist nach dem Entwurf bereits für Veranlagungszeiträume ab 2012 vorgesehen.

Elektronische Rechnungstellung

Die Finanzverwaltung hat nun ein BMF-Schreiben zur elektronischen Rechnungstellung veröffentlicht, die zum 01.07.2011 neu geregelt wurde. Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass ein innerbetriebliches Kontrollverfahren dafür sorgen muss, die korrekte Übermittlung der Rechnungen sicherzustellen. Eine inhaltlich richtige Rechnung rechtfertigt die Annahme, dass bei der Übermittlung keine die Echtheit der Herkunft oder die Unversehrtheit des Inhalts beeinträchtigenden Fehler vorgekommen sind. Das bedeutet, dass die Rechnung weder ge- noch verfälscht oder auf andere Weise verändert wurde und der erbrachten Leistung entspricht. Die Anforderungen an das innerbetriebliche Kontrollverfahren haben sich an dieser Zielrichtung zu orientieren.

Hinweis: Die Finanzverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass elektronische Rechnungen in einem elektronischen Format aufzubewahren sind. Der Ausdruck und die Aufbewahrung in Papierform entspricht nicht den ordnungsgemäßen Aufbewahrungspflichten (BMF vom 02.07.2012).

Schuldzinsenabzug

Sind die Entnahmen höher als Gewinne und Einlagen, entstehen Überentnahmen, die dazu führen, dass der Abzug betrieblicher Schuldzinsen beschränkt wird. Dabei sind jedoch Schuldzinsen auf Kredite zur Anschaffung oder Herstellung von Anlagegütern uneingeschränkt absetzbar. Werden die Mittel des aufgenommenen Darlehens auf ein Kontokorrentkonto überwiesen, die Investitionen von diesem innerhalb von 30 Tagen bezahlt, gilt das Darlehen für die Investitionen verwendet. Dies gilt auch, wenn die Investitionen vom Kontokorrentkonto zunächst bezahlt werden und innerhalb von 30 Tagen dieses mit den Darlehensmitteln aufgefüllt wird. Wird jedoch die 30-Tage-Frist überschritten, muss der Unternehmer nachweisen, dass die Darlehensmittel für die Investitionen verwendet wurden.

Hinweis: Der Nachweis bei Fristüberschreitung wird in der Praxis oft sehr schwierig zu führen sein, deshalb sollte möglichst auf die Einhaltung der 30-Tage-Frist geachtet werden.

Sonstiges

Sonn- und Feiertagszuschläge

Erhält der Gesellschafter-Geschäftsführer gesonderte Vergütungen für das Ableisten von Überstunden, liegt nach gängiger Rechtsprechung des BFH regelmäßig eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Dies gilt nach aktueller Rechtsprechung auch dann, wenn die zusätzliche Vergütung nur für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit gezahlt werden soll. Im Einzelfall können jedoch betriebliche Gründe vorliegen, die die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung entkräften. Dies kann der Fall sein, wenn trotz Unüblichkeit im allgemeinen Wirtschaftsverkehr mit vergleichbaren gesellschaftsfremden Personen ähnliche Vereinbarungen abgeschlossen wurden.

Hinweis: Grundsätzlich wird die Finanzverwaltung bei derartigen Zuzahlungen eine verdeckte Gewinnausschüttung unterstellen.

Einigkeit bei Solarförderung

Die vom Bundestag beschlossene Kürzung der Vergütungssätze für neue Photovoltaikanlagen zum Stichtag 1. April 2012 bleibt bestehen. Änderungen gibt es aber bei der Einteilung der Leistungsklassen: Eine eigene Förderklasse für mittelgroße Dachanlagen mit 10 bis 40 Kilowatt Leistung erhält künftig 18,5 Cent pro Kilowattstunde. Dies sind höhere

Zuschüsse als vom Bundestag ursprünglich festgelegt. Eine absolute Obergrenze von 52 Gigawatt Gesamtleistung, ab der es keine Förderung für neue Anlagen mehr gibt, wurde neu ins Gesetz aufgenommen. Nur geringfügige Änderungen sind bei Solarparks vorgesehen: Für die Zusammenfassung mehrerer Freiflächenanlagen zu einer Gesamtanlage gilt künftig ein Umkreis von zwei Kilometern (bisher vier Kilometer). Die Begrenzung auf zehn Megawatt bleibt erhalten.

Größenklassen Betriebsprüfung

Die Finanzverwaltung hat die Einordnung der Größenklassen nach der Betriebsprüfungsordnung zum 01.01.2013 bekannt gegeben. Als Abgrenzungsmerkmale für einen Groß-, Mittel- oder Kleinbetrieb sind Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn maßgeblich. So werden z. B. Handelsbetriebe mit Umsatzerlösen von über 900.000 EUR als Mittelbetriebe eingestuft; bei freien Berufen erfolgt die Einstufung als Mittelbetrieb bei über 830.000 EUR. Die Betriebsgrößenmerkmale bestimmen die Häufigkeit von Betriebsprüfungen. Großbetriebe werden von der Finanzverwaltung einer laufenden Prüfung unterzogen.

Betriebsprüfung: Schätzung durch Finanzamt

Aufgrund erheblicher Buchführungsmängel bei Bargeschäften wurden bei einem Döner-Imbiss durch das Finanzamt erhebliche Zuschätzungen durchgeführt. Beim ersten Erörterungstermin wurden die Mehrsteuern auf rund 800.000 EUR geschätzt. Allerdings wurde die Schätzung nicht mit Zahlenmaterial unterlegt. Beim zweiten Termin ergaben sich Mehrsteuern in einer Größenordnung von 550.000 EUR aufgrund nicht gebuchter Wareneinkäufe und Einnahmeverkürzungen, die anhand der Z-Bons nachgewiesen wurden. Dann bot das Finanzamt eine tatsächliche Verständigung an, sofern 170.000 EUR nachgezahlt werden und bestimmte Auflagen bei der aktuellen Buchführung umgesetzt werden. Das Angebot des Finanzamts wurde zurückgezogen, da die Auflagen offensichtlich nicht erfüllt wurden. Die dann ergangenen Steuerbescheide wiesen Mehrsteuern von 480.000 EUR aus. Das zuständige Finanzgericht wies die Klage der Beteiligten zurück. Nach Aussage des Gerichts kann durch kombinierte Mittelwerte aus der amtlichen Richtsatzsammlung für Imbisse, Pizzerien und Gaststätten eine Schätzung zugrunde gelegt werden und so die behauptete Strafschätzung der Kläger belegt werden.

b.b.h.-intern

Der Rahmenabkommenpartner Lexware stellt ab sofort kostenlose Telefonnummern zur Verfügung:

Exklusive b.b.h.-Hotline
0800 – 2118 402 (kostenlos)
Allgemeine Bestell –Nr.
0800 – 7234 271 (kostenlos)
Technische Serviceline
0800-7234 172 (kostenlos)
Inhaltliche Serviceline Lexware lohn+gehalt/pro
0800-7234 173 (kostenlos)
Inhaltliche Serviceline Lexware buchhalter/pro
0800-7234 174 (kostenlos)

b.b.h.-Seminartermine

Nachstehend finden Sie die Seminartermine für September und Oktober **„Grenzüberschreitende Vorgänge“** und **„Aktuelles Steuerrecht“.**
Bitte melden Sie sich rechtzeitig an, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist. Sie können hierzu das Anmeldeformular verwenden oder nutzen Sie die Möglichkeit über das Internet www.bbh-fortbildung.de

„S3 - Grenzüberschreitende Vorgänge“			
Berlin	28.09.12	Fr.	9.00 - 12.00
Bremen	08.10.12	Mo.	9.00 - 12.00
Chemnitz	18.09.12	Di.	9.00 - 12.00
Dortmund	01.10.12	Mo.	9.00 - 12.00
Dresden	19.09.12	Mi.	9.00 - 12.00
Düsseldorf	23.10.12	Di.	9.00 - 12.00
Erfurt	24.09.12	Mo.	9.00 - 12.00
Frankfurt	12.10.12	Fr.	9.00 - 12.00
Hamburg	21.09.12	Fr.	9.00 - 12.00
Hannover	16.10.12	Di.	9.00 - 12.00
Köln	24.10.12	Mi.	9.00 - 12.00
Leipzig	25.09.12	Di.	9.00 - 12.00
Mannheim	11.10.12	Do.	9.00 - 12.00
Memmingen	17.10.12	Mi.	9.00 - 12.00
München	09.10.12	Di.	9.00 - 12.00
Nürnberg	14.09.12	Fr.	9.00 - 12.00
Passau	25.10.12	Do.	9.00 - 12.00
Potsdam	27.09.12	Do.	9.00 - 12.00
Rosenheim	13.09.12	Do.	9.00 - 12.00
Stuttgart	15.10.12	Mo.	9.00 - 12.00

„A2 - Aktuelles Steuerrecht“			
Berlin	28.09.12	Fr.	13.30 - 17.00
Bremen	08.10.12	Mo.	13.30 - 17.00
Chemnitz	18.09.12	Di.	13.30 - 17.00
Dortmund	01.10.12	Mo.	13.30 - 17.00
Dresden	19.09.12	Mi.	13.30 - 17.00
Düsseldorf	23.10.12	Di.	13.30 - 17.00
Erfurt	24.09.12	Mo.	13.30 - 17.00
Frankfurt	12.10.12	Fr.	13.30 - 17.00
Hamburg	21.09.12	Fr.	13.30 - 17.00
Hannover	16.10.12	Di.	13.30 - 17.00
Köln	24.10.12	Mi.	13.30 - 17.00
Leipzig	25.09.12	Di.	13.30 - 17.00
Mannheim	11.10.12	Do.	13.30 - 17.00
Memmingen	17.10.12	Mi.	13.30 - 17.00
München	09.10.12	Di.	13.30 - 17.00
Nürnberg	14.09.12	Fr.	13.30 - 17.00
Passau	25.10.12	Do.	13.30 - 17.00
Potsdam	27.09.12	Do.	13.30 - 17.00
Rosenheim	13.09.12	Do.	13.30 - 17.00
Stuttgart	15.10.12	Mo.	13.30 - 17.00

Mitglied im b.b.h.
b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter
Bundesgeschäftsstelle:
Kronenstraße 19, 10117 Berlin
Info-Telefon 030 20455257 · Telefax 030 20912940
E-Mail: bbh@bbh.de · Internet: www.bbh.de

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.